

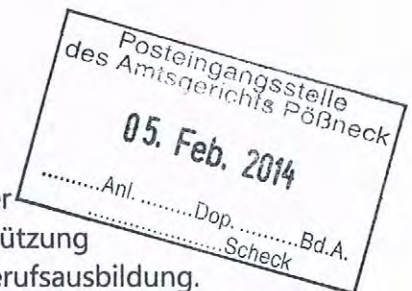
## Satzung "Azubis suchen"

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Azubis suchen"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Pöbneck.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung ausbildungswilliger Jugendlicher (Ausbildungssuchende) bei der Berufsorientierung sowie die Unterstützung ausbildungsbereiter Unternehmen sowie die Stärkung der dualen Berufsausbildung. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Entwicklung und Pflege eines Online-Portals, sowie geeignete Veranstaltungen z.B. in Schulen verwirklicht. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Etwaige Gewinne und die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Der Verein hat:
  - a. **Fördermitglieder:** Fördermitglieder kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Mit der Aufnahme erhält jedes Fördermitglied unterstützten diese den Verein, erhalten jedoch kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
  - b. **Ehrenamtliche Mitglieder:** Ehrenamtliches Mitglied kann werden, wer sich durch aktive Mitarbeit und auf eine gewisse Dauer angelegt für die Ziele von "Azubis suchen" engagiert. Dies gilt gleichermaßen für Fördermitglieder wie für Nicht-Fördermitglieder.
  - c. **stimmberechtigte Mitglieder:** Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wer sich in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er/sie sich aktiv für die Zwecke und Ziele von "Azubis suchen" einsetzt. Der Verein begrenzt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder auf

20 stimmberechtigte Mitglieder. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet ausschließlich der Vorstand von "Azubis suchen".

- d. **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglied kann jede Person werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages setzt die Hauptversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag wird für 12 Monate ab Aufnahme-Monat (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an "Azubis suchen" zu entrichten. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.
4. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.
5. Die Mitgliedschaft von stimmberechtigten Mitgliedern endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **§ 4 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder
  - b. der Vorstand

#### **§ 5 die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder**

1. Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Versammlung vom Vorstand verlangen.
2. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
3. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand durch einfachen Brief unter Angaben der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Anschrift gerichtet ist.
4. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied einreichen. Die genannten haben Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit

Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein stimmberechtigtes Mitglied sein muss. Zustellung Protokolls erfolgt per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder.

### **§6 Beschlussfassung in der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder**

1. In der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein Weiteres vertreten.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine ein Drittel Mehrheit und zur Änderung des Vereinszwecks erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

### **§7 der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 3 Personen, nämlich
  - a. dem 1. Vorsitzende/n
  - b. dem 2. Vorsitzende/n
  - c. dem Schatzmeister/in
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein.

3. Einem erweiterten Vorstand können bis zu weitere sieben Mitglieder (Beisitzer) angehören.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis seine Nachfolger bestellt worden sind. Wiederholung der Bestellung ist zulässig.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben im §2 - Vereinszweck - weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
6. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung oder dem Gesetz der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (Mitgliederversammlung) oder den Ausschüssen zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Aufstellung des Haushaltsjahres für das Geschäftsjahr,
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse in der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder,
  - d. Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  - e. Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichts,
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage. Wenn weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wird innerhalb von 8 Tagen zu einer neuen Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung eingeladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§8 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vereins "Azubis suchen" sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## §9 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt. Der Verein kann einen Datenschutzbeauftragten durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder berufen.

## §10 Auflösung des Vereins

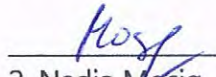
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für Förderung der Bildung/ Berufsbildung.

Genehmigung zur Gründungsversammlung am:

(Unterschrift der Gründungsmitglieder)



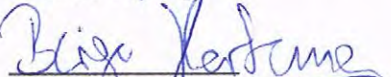
1. Martin Triebel



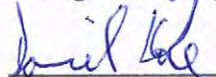
2. Nadja Mosig



3. Luisa Röring



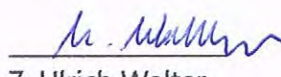
4. Birger Hartung



5. Daniel Hoke



6. Henner Grundmann



7. Ulrich Walter



8. Frank Mylius

Hiermit wird bescheinigt, dass die Satzungsänderung/der Verein am 18.2.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pößneck eingetragen wurde.

Pößneck, 19. FEB. 2014



Urlandsbeamtin der  
Geschäftsstelle

